

SATZUNG
der Stadt Quickborn
über die Erhebung einer Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), in der Fassung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57) in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung gültigen Fassung, in Verbindung mit den § 1 Abs. 1, § 2, § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 6 und Abs. 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), in der Fassung vom 10.01.2005 (GVObI Schl.-H. S. 27), in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 24.06.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Steuergegenstand

Steuergegenstand ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.

§ 2
Steuerpflicht

(1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halterin/ Halter des Hundes).

(2) Alle in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hunde gelten als von den Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3
Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem ersten Tag des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt wird.

(2) Wer einen bereits versteuerten Hund oder an dessen Stelle einen anderen Hund erwirbt, wird dafür erst mit Beginn des auf den Erwerb folgenden Kalendermonats steuerpflichtig.

(3) Die Steuerpflicht endet mit dem letzten Tag des Monats vor dem Monat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder der Tod des Tieres eintritt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht vor dem Kalendermonat, in dem eine schriftliche Abmeldung im Bürgerbüro oder über das Online-Portal erfolgt.

(4) Bei Wohnortwechsel einer Hundehalterin/ eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit dem letzten Tag des Monats vor dem Monat, in den der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.

§ 4 Steuersatz, Steuerjahr, Fälligkeit

(1) Die Steuer beträgt:

	<u>Jahressteuer</u>	<u>(im Monat)</u>
für den 1. Hund	84,00 €	(7,00 €)
für den 2. Hund	120,00 €	(10,00 €)
für jeden weiteren Hund	180,00 €	(15,00 €)

(2) Hunde, deren Haltung nach § 6 von der Steuer befreit ist, werden bei der Berechnung der Anzahl der zu versteuernden Hunde nicht angesetzt.

(3) Die Hundesteuer entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist.

(4) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Besteuerungszeitraum ist dabei grundsätzlich das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht. Die Steuer wird am Anfang des Folgejahres für das abgelaufene Kalenderjahr festgesetzt.

(5) Auf die zu erwartende Jahressteuer wird eine Vorauszahlung erhoben. Die Vorauszahlung auf die Steuer wird zu Beginn des Kalenderjahres festgesetzt. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, wird die Vorauszahlung nach dem Beginn der Steuerpflicht festgesetzt. Die für das Kalenderjahr geleistete Vorauszahlung wird auf die zu zahlende Jahressteuer angerechnet.

(6) Die nach Abs. 3 Satz 2 festgesetzte Vorauszahlung ist zum 01. Juli des Kalenderjahres fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides über die Festsetzung der Vorauszahlung. Zu erhebende Steuern werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheids fällig. Bereits geleistete Vorauszahlungen, die über die festgesetzte Steuer hinausgehen, werden mit Bekanntgabe des Festsetzungsbescheids erstattet.

§ 5 Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die Hunde

1. vorübergehend, aber nicht länger als einen Monat zur Ausbildung, Pflege oder Verwahrung in ihren Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen haben.
2. vorübergehend, aber nicht länger als zwei Monate in das Gebiet der Stadt verbringen und nachweislich in einer anderen Gemeinde in Deutschland versteuern.

§ 6 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf Antrag der/des Steuerpflichtigen gewährt für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, wenn die Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
2. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Therapie- oder Rettungshunde verwendet werden und eine von dem Verband für Deutsches Hundewesen e.V. (VDH) anerkannte Leistungsprüfung abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.
3. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind.
4. Blindenführhunden
5. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Hierzu ist ein Nachweis (Schwerbehindertenausweis mit dem entsprechenden Merkzeichen) vorzulegen. Für Betroffene im Sinne dieser Vorschrift gilt die Befreiung grundsätzlich für einen Hund.
6. Hunden, die von Personen gehalten werden, die unter das Schwerbehindertengesetz fallen und bei denen ein Grad der Behinderung von mindestens 50 festgestellt wurde. Hierzu ist ein Nachweis (Schwerbehindertenausweis) vorzulegen. Für Betroffene im Sinne dieser Vorschrift gilt die Befreiung grundsätzlich für einen Hund.
7. Hunden, wenn die Notwendigkeit unter Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses nachgewiesen wird.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung wird gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind.
2. ordnungsgemäß Nachweise geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

(2) Die Steuerbefreiung entfällt, sobald der Verwaltung bekannt wird, dass eine Bestrafung wegen Tierquälerei erfolgte oder gegen Erfordernisse des Tierschutzes verstoßen wird.

(3) Anträge auf Steuerbefreiung bedürfen der Schriftform. Das Vorliegen der Voraussetzung ist nachzuweisen. Der Wegfall der Bewilligungsvoraussetzung ist innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt des Ereignisses anzuzeigen.

(4) Die Steuerbefreiung wird mit Beginn des der Antragstellung folgenden Kalendermonats wirksam.

§ 8 Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund erwirbt oder mit einem Hund zuzieht, hat dies der Stadt innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt des Ereignisses anzuzeigen. Die Anmeldung hat schriftlich oder über das Online-Portal zu erfolgen. Welpen gelten mit Ablauf des dritten Monats nach dem Wurf als angeschafft.
- (2) Wird ein Hund nicht mehr gehalten, ist dies der Stadt innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt des Ereignisses anzuzeigen. Die Abmeldung hat schriftlich oder über das Online-Portal zu erfolgen.

§ 9 Steuermarken

- (1) Die Stadt gibt für jeden angemeldeten Hund eine Steuermarke aus.
- (2) Bei Verlust bzw. Unkenntlichkeit der Steuermarke ist eine Ersatzmarke zu erwerben. Bei Vorlage der bisherigen Steuermarke ist die Ersatzmarke gebührenfrei.
- (3) Die Hundehalterin/ Der Hundehalter darf Hunde außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke führen und laufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Stadt eingefangen werden. Die Halterin/ Der Halter eines eingefangenen Hundes soll hiervon in Kenntnis gesetzt werden.
- (4) Bei Abmeldung des Hundes ist die Steuermarke wieder zurückzugeben.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die §§ 7, 8 und 9 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 11 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Ermittlung der Hundesteuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) und Abs. 3 lit. b) der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) – Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG – i. V. m. § 3 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018, S. 162) in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung gültigen Fassung durch die Stadt Quickborn

zulässig.

Personenbezogene Daten werden erhoben über:

Namen, Vorname(n), Anschrift und ggf. Kontoverbindung (bei Einziehung und Erstattung der Hundesteuer) des/r Hundesteuerpflichtigen, Name und Anschrift eines/einer evtl. Handlungs- oder Zustellbevollmächtigten

(2) Die Stadt Quickborn ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der/des Hundesteuerpflichtigen und von Daten, die nach Absatz 1 anfallen, ein Verzeichnis der Hundesteuerpflichtigen mit den für die Hundesteuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Hundesteuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(3) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab dem 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Quickborn über eine Erhebung der Hundesteuer vom 01. Oktober 2022 außer Kraft.

Quickborn, den 22.10.2024

Stadt Quickborn

Gez. Thomas Beckmann
Bürgermeister